

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters
— Drucksache 7/117 —

zu dem von den Abgeordneten Rollmann, Dr. Abelein, Frau Stommel,
Sauer (Salzgitter), Kunz (Berlin), Picard, Schröder (Lüneburg)
und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters
— Drucksache 7/206 —

A. Problem

Die achtzehn- bis einundzwanzigjährigen Jugendlichen handeln in vielen Bereichen bereits selbständig und eigenverantwortlich. Sie nehmen nicht nur die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten (Wehrdienst, Wahlen) wahr, sondern nehmen weitgehend bereits am Rechtsverkehr teil. Diese tatsächlich vollzogene Emanzipation steht in gewissem Gegensatz zum Minderjährigenrecht des BGB.

B. Lösung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen mit **einmütiger Billigung** des Rechtsausschusses den Eintritt der Volljährigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vor und ändern die Altersgrenzen in verschiedenen Gesetzen im Hinblick auf das neue Volljährigkeitsalter. Abweichend von beiden Gesetzentwürfen schlägt der Ausschuß mit Mehrheit vor, die Ehemündigkeit für Mann und Frau einheitlich mit dem achtzehnten Lebensjahr beginnen zu lassen.

C. Alternativen

In Übereinstimmung mit den Gesetzentwürfen befürwortet die Minderheit des Rechtsausschusses die Beibehaltung des Beginns der Ehemündigkeit der Frau mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Metzger**I.**

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 17. Sitzung am 22. Februar 1973 die Gesetzentwürfe dem Rechtsausschuß federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte bereits dem 6. Deutschen Bundestag vorgelegen (Drucksache VI/3450, 1. Lesung: 191. Sitzung am 14. Juni 1972). Wegen des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode hatte die Beratung dieses Entwurfs in den Ausschüssen nicht mehr aufgenommen werden können; aus diesem Grunde konnte auch die Beratung des von den Abgeordneten Rollmann, Wohlrabe, Dr. Riedl (München), Dr. Stark (Nürtingen), Vogel, Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und zur Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters des Mannes (Drucksache VI/1410, 1. Lesung: 83. Sitzung vom 4. Dezember 1970) im damaligen Rechtsausschuß nicht abgeschlossen werden.

2. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befürwortete in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1973 die zügige Verabschiedung der Gesetzentwürfe. Zur Frage des Ehemündigkeitsalters gab er folgendes Votum ab:

1. Ein Mann und eine Frau sollen nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe eingehen.
2. Von dem Alterserfordernis soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 1. der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und

2. sein künftiger Ehegatte volljährig ist und
3. nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse der künftigen Ehegatten, ihrer charakterlichen Reife und der Festigkeit ihrer persönlichen Beziehungen eine Eheschließung verantwortet werden kann und für den Fall der Geburt eines Kindes dessen geordnete Erziehung gewährleistet ist.

Außerdem regte der mitberatende Ausschuß an, Jugendlichen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung die Möglichkeit zu geben, über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus freiwillig eine Schul- und Berufsausbildung abzuschließen. Die hierfür vorgeschlagene Formulierung von Artikel 6 Nr. 8 ist in den Antrag des Rechtsausschusses übernommen worden.

Darüber hinaus vertrat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner Stellungnahme die Meinung, daß die Entlassung der jugendlichen Straftäter in das Erwachsenenstrafrecht nicht vorgenommen werden soll und daß im Bereich der Witwenrenten eine Besitzstandsklausel oder zumindest eine Übergangsregelung gesetzlich zu verankern ist. Artikel 10 a Nr. 3 der Fassung des Rechtsausschusses sieht eine solche Übergangsregelung vor.

Schließlich bat der mitberatende Ausschuß, bei der Verabschiedung des Gesetzes in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von flankierenden Maßnahmen begleitet werden soll. Dazu rechnet der Ausschuß insbesondere

— eine Verstärkung des rechtskundlichen Unterrichts —

- den Ausbau der Beratung in Ehe- und Lebensfragen —
- Information und Beratung über zweckmäßiges Konsumverhalten und sinnvolle Freizeitgestaltung —
- eine effektivere Kriminalitätsvorbeugung —
- Verbesserung der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere auch durch eine entsprechende Mittelbereitstellung im Bundesjugendplan —.

3. Der Rechtsausschuß hat die Beratung der Gesetzentwürfe in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 1973 mit einer Grundsatzaussprache begonnen. In seiner 21. Sitzung am 30. November 1973 führte er eine öffentliche Anhörung durch mit dem Thema: „Welche nach Gründen und Gegenständen abgewogene Auffassung vertreten Sie auf den Grundlagen Ihrer Fachwissenschaft 1. zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, 2. zur Frage des Ehemündigkeitsalters, insbesondere zum Ehemündigkeitsalter der Frau?“ Professor Dr. Walter Hornstein, Leiter des Deutschen Jugendinstituts und Honorarprofessor für Jugendsoziologie an der Universität München befürwortete aus sozialwissenschaftlich-pädagogischer Sicht die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre als einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung des Jugendlebens. Ebenfalls bejahend äußerte sich Professor Dr. Martin Rudolf Vogel, Universität Frankfurt, aus gesellschaftstheoretischer Sicht, wobei er vor allem die Loyalitätssichernde Funktion der — letztlich nur politisch zu begründenden — Entscheidung für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters betonte. Beide Sachverständige räumten die Notwendigkeit der Vorbereitung der Jugendlichen auf die dann früher eintretende volle Verantwortung und der Hilfe durch Beratung ein. Demgegenüber vertrat Professor Dr. Friedrich Wilhelm Bosch, Universität Bonn, aus der Sicht der Familienrechtswissenschaft die Auffassung, daß zwar in Teilbereichen mit dem 18. Lebensjahr und auch schon mit dem 16. Lebensjahr dem Jugendlichen rechtliche Selbständigkeit eingeräumt werden könne, daß jedoch im Hinblick auf besonders riskante Rechtsgeschäfte die volle zivilrechtliche Mündigkeit erst mit dem 20. Lebensjahr eintreten solle. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des Durchschnitts der Jugendlichen sei eine generelle Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht zu befürworten.

Zur Frage des Ehemündigkeitsalters trat Professor Bosch der Stellungnahme des Bundesrats bei, während die Professoren Hornstein und Vogel für eine einheitlich für Mann und Frau mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs beginnende Ehemündigkeit eintraten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Stenographische Protokoll der 21. Sitzung des Rechtsausschusses verwiesen.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse und weiterer wissenschaftlicher Stellungnahmen, insbesondere des Gutachtens von Professor Dr. Walter Jaide, Leiter der Forschungsstelle für Jugend-

fragen bei der Pädagogischen Hochschule Hannover, zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters aus entwicklungspsychologischer Sicht vom 8. Januar 1973 sowie von Stellungnahmen von Verbänden und rechtsvergleichenden Materials führte der Rechtsausschuß in seiner 24. Sitzung am 16. Januar 1974 und in seiner 25. Sitzung am 23. Januar 1974 die Einzelberatung der Gesetzentwürfe durch.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre und empfiehlt abweichend von den Gesetzentwürfen mit Mehrheit die Festsetzung des Ehemündigkeitsalters einheitlich für Mann und Frau ebenfalls auf 18 Jahre.

1. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses ist es heute nicht mehr gerechtfertigt, den Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen die volle Mündigkeit vorzuenthalten. Wie bereits in der Begründung zu den Gesetzentwürfen eingehend dargelegt ist, tragen die Angehörigen dieser Altersgruppe nach dem geltenden Recht in vielen Bereichen die volle Verantwortung der Erwachsenen. Strafrechtlich können sie im Einzelfall wie Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden. Sie unterliegen der allgemeinen Wehrpflicht. Sie sollen verantwortliche Entscheidungen bei den politischen Wahlen und bei den Betriebsratswahlen treffen. Auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus handeln die Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen tatsächlich weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Dies gilt sowohl für die Wahl von Beruf und Arbeitsplatz und die Bestimmung des persönlichen Umgangs als auch für die Verwendung des Arbeitseinkommens und die Geschäfte des täglichen Lebens. Dieses Bild der sozialen Wirklichkeit legt es nahe, nun für diese Altersstufe auch die volle Geschäftsfähigkeit vorzusehen und auch die übrigen Beschränkungen, die mit dem elterlichen Sorgerecht gegeben sind, aufzuheben.

Nach Ansicht des Rechtsausschusses ist die Entscheidung für oder gegen die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters aus bereits vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Stand der sozialen Reife der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen nicht zwingend ableitbar. Das ergab auch die durchgeführte Anhörung. Der Ausschuß hat sich zwar um eine Verbreiterung der wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlage über die bereits in den Jahren 1969 und 1970 bei der Herabsetzung des Wahlalters (Stenographisches Protokoll Nr. 134 über die öffentliche Informationssitzung des Innenausschusses vom 12. Mai 1969, Stenographisches Protokoll Nr. 8/13 über die gemeinsame öffentliche Anhörungssitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 24. Februar 1970) gewonnenen Erkenntnisse hinaus nach Kräften bemüht. Er hat diese Erkenntnisse auch in seine Überlegungen einbezogen. Er ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß es sich hier um eine Entscheidung handelt, die letzt-

lich politisch verantwortet werden muß. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters kann nämlich nicht lediglich eine Angleichung der gesetzlichen Vorschriften an einen bereits eingetretenen Entwicklungsstand bedeuten, sondern muß auch als eine Zielvorgabe verstanden werden. Die mit dieser Entscheidung gesetzten Daten werden einen Teil der Eltern und Erzieher veranlassen, ihre Erziehung aufgeschlossener zu gestalten und dem Jugendlichen frühzeitig mehr Selbständigkeit einzuräumen. Diese Entscheidung soll dazu beitragen, Konflikte, die durch eine allzu lange Aufrechterhaltung der ungeschmälernten elterlichen Fürsorge entstanden sind oder entstehen könnten, abzubauen oder zu verhindern. Die Jugendlichen sollen frühzeitig zur vollen Verantwortung des Erwachsenenlebens herangeführt und in die demokratische Gesellschaft voll integriert werden.

Der Ausschuß hat in seine Überlegungen auch den Gedanken der Rechtsangleichung, vor allem auf europäischer Ebene, einbezogen. Von Bedeutung ist dabei die Entschließung des Ministerkomitees des Europarats vom 19. September 1972 Nr. (72) 29, mit der den Regierungen der Mitgliedstaaten die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters möglichst auf 18 Jahre empfohlen wird.

Der Rechtsausschuß ist sich der Risiken und Gefahren, die mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gegeben sind, bewußt. Die Gewährung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit kann problematisch sein im Hinblick auf den Teil der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen und im Hinblick auf die Rechtsgeschäfte, die besonders schwierig sind oder besonders schwerwiegende Folgen haben können.

Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß — zumindest nach einer Übergangszeit — der Teil der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen, die mit der vollen Mündigkeit nicht zurechtkommen werden, so gering ist, daß eine generelle Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verantwortet werden kann und im Interesse der Entwicklung und Integration des großen Durchschnitts dieser Altersstufe auch verantwortet werden muß. Jede gesetzliche Festlegung von generellen Altersgrenzen überfordert eine Randgruppe der Altersstufe und enthält zugleich einer anderen Randgruppe etwas vor, was dieser ohne Schaden gewährt werden könnte oder zu ihrem Vorteil gewährt werden müßte. Der Ausschuß ist überzeugt, daß bei der vorliegenden Empfehlung, für den Eintritt der Volljährigkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu wählen, für den großen Durchschnitt die richtige Lösung gegeben ist. Er tritt auch einmütig der Auffassung der Bundesregierung bei, daß ein Hinausschieben der Volljährigkeit durch das Vormundschaftsgericht bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, wenn ein erheblicher Entwicklungsrückstand vorhanden ist, nicht vorgesehen werden soll. Diese Lösung würde nicht nur Probleme für die Rechtssicherheit schaffen, sondern wäre auch

für die weitere Entwicklung des Jugendlichen schädlich.

Auch für schwierige und riskante Rechtsgeschäfte befürwortet der Rechtsausschuß keine Sonderregelung. Diese Ansicht beruht nicht auf der Verkenntung der Gefährdungen und besonderen Verantwortung in unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Soweit solche Gefährdungen bestehen, bedrohen sie jedoch nicht nur den jungen Menschen, sondern zumindest in gleichem Maße den Angehörigen der älteren Generation. Das generelle Hinausschieben der vollen Mündigkeit für den begrenzten Bereich riskanter Rechtsgeschäfte würde daher das Problem einerseits nur zu einem Teil lösen, andererseits jedoch die mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gewollte Wirkung der Emanzipation dieser Altersgruppe erheblich schmälern. Eine Abhilfe kann hier nur durch eine Verstärkung des Rechtsschutzes und durch eine Intensivierung des Rechtskundeunterrichts an den Schulen geschaffen werden. Bedeutsame gesetzgeberische Maßnahmen wie die Einführung des Widerrufsrechts für Rechtsgeschäfte an der Haustüre und das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen sind bereits getroffen worden. Weitere Schritte wie z. B. eine Regelung über die Geltung und Überprüfung der allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen folgen. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß bei den meisten Rechtsgeschäften mit schwerwiegenden Folgen die Mitwirkung des rechtskundigen, neutralen Notars gesetzlich vorgesehen ist.

Der Ausschuß hat sich gerade auch im Hinblick auf die riskanten Rechtsgeschäfte eingehend mit dem Vorschlag befaßt, die Volljährigkeit nicht auf einmal zu gewähren, sondern in Stufen eintreten zu lassen. Eine solche gesetzgeberische Lösung hätte den Vorteil, daß der Jugendliche schrittweise rechtliche Selbständigkeit erlangt und es deshalb weniger wahrscheinlich ist, daß der volljährig Gewordene überfordert wird. Diese Lösung würde auch die Eltern stärker dazu anhalten, den jungen Menschen rechtzeitig als selbständige Person mit dem Recht auf einen eigenen Bereich zu behandeln. Diesen Vorteilen stehen Bedenken gegenüber, die schwerer wiegen. Eine weitere Auffächerung in verschiedene Teilmündigkeiten müßte den Rechtsverkehr unzumutbar belasten. Es dürfte kaum gelingen, die Teilmündigkeiten so voneinander abzugrenzen, daß es der gewöhnliche Teilnehmer am Rechtsverkehr versteht und sich darauf einstellen kann. Im übrigen muß auch berücksichtigt werden, daß sich die Rechtsbeziehungen heute nicht nur auf das Inland beschränken, sondern durch Tourismus und Verflechtung der Volkswirtschaften international werden. Wenn jeder Staat seine besonderen Teilmündigkeiten einführt, dürfte dies den internationalen Rechtsverkehr erheblich erschweren. Wenn es schon schwierig erscheint, sich unter den europäischen Staaten auf ein gemeinsames Volljährigkeitsalter zu einigen, dürfte es aussichtslos sein, eine Angleichung von Teilmündigkeiten auch nur zu versuchen.

2. Mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befürwortet eine Mehrheit des Rechtsausschusses ein für Mann und Frau gleichermaßen geltendes Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren. Befreiung durch das Vormundschaftsgericht soll auf Antrag möglich sein, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

Für diese Empfehlung des Ausschusses waren folgende Erwägungen bestimmend: Mann und Frau haben im Grundsatz gleiche Rechte und Pflichten. Für eine unterschiedliche Behandlung in der Frage der Ehemündigkeit gibt es keine zwingenden Gründe. Die Annahme der früher eintretenden biologischen oder sozialen Reife der Frau ist durch wissenschaftliche Untersuchungen nicht gesichert. Sie dürfte eher auf das traditionelle Rollenverständnis von Mann und Frau in der Ehe zurückzuführen sein, das dem Mann die Führung und die volle Teilnahme am Rechtsverkehr und am Berufsleben zuwies, während Haushalt und Kindererziehung der Frau oblagen. Diesem Verständnis entsprach die bisherige Regelung, einseitig der Frau die Eingehung der Ehe bereits in einem Alter zu gestatten, in dem die Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln in allen Lebensbereichen nicht immer gewährleistet erschien. Nachdem diese Eheauffassung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr vorherrscht, sondern mehr und mehr einer gleichberechtigten Partnerschaft Platz macht, erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, für Mann und Frau ein unterschiedliches Ehemündigkeitsalter beizubehalten und so ein bestimmtes Ehebild gesetzlich einseitig zu begünstigen. Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters für die Frau soll daneben die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit immer mehr an Boden gewinnende Überzeugung von der Notwendigkeit einer gründlichen Schul- und Berufsausbildung auch für die Frau bestärken. Die Beibehaltung des regulären Ehemündigkeitsalters von 16 Jahren könnte dahin mißverstanden werden, daß für die Frau Schul- und Berufsausbildung und Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit zweitrangig sind und durch eine „gute“ Heirat in jedem Falle voll ersetzt werden können. Darüber hinaus sieht der Ausschuß in der Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau einen Versuch, das weitere Ansteigen der Zahl der Frühehen, die wegen ihrer Scheidungshäufigkeit besonders problematisch sind, zu verhindern oder wenigstens zu verlangsamen.

Allerdings ist der Ausschuß zugleich der Ansicht, daß diese generelle Regelung nicht für jeden Lebenssachverhalt paßt und daher die Möglichkeit der Befreiung geschaffen werden muß. Es muß jedoch gewährleistet werden, daß einer der Ehegatten volljährig ist und das Mindestalter von 16 Jahren in keinem Falle unterschritten wird. Mit dieser Regelung wird es möglich, besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Zu diesen besonderen Umständen kann

die Schwangerschaft der Minderjährigen gehören, jedenfalls dann, wenn eine echte Bindung der Frau an den Vater des erwarteten Kindes besteht, beide Partner die persönliche Reife für die Ehe haben und eine geordnete Erziehung des Kindes gewährleistet erscheint. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Schwangerschaft einer Sechzehn- bis Achtzehnjährigen nicht in jedem Fall ausreichender Grund für eine Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit darstellt. Aus diesem Grunde und wegen der für Mann und Frau unterschiedslosen Geltung der Befreiungsvorschrift bedeutet die vorgeschlagene Neuregelung auch im Ergebnis mehr als nur die Beibehaltung des bisherigen Zustandes; denn durch die Regelvorschrift macht der Gesetzgeber eindeutig klar, daß es künftig auf die Reife und Selbständigkeit der Frau nicht weniger ankommt als auf diese Eigenschaften des Mannes. Dieser Grundsatz wird durch die Ausnahmenvorschrift deshalb nicht entwertet, weil diese Ausnahme gleichermaßen von Mann und Frau in Anspruch genommen werden kann.

Die Minderheit des Rechtsausschusses vertritt in Übereinstimmung mit dem CDU/CSU-Entwurf, der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf und der Gegenäußerung der Bundesregierung die Auffassung, daß für die Frau das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren als Regelvorschrift beibehalten werden, eine Unterschreitung dieser Altersgrenze jedoch nicht mehr zulässig sein sollte. Diese Ansicht wird damit begründet, daß es auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine nicht unerhebliche Zahl von sechzehn- bis achtzehnjährigen Mädchen geben wird, die eine Ehe eingehen wollen, wobei der Wunsch, einem erwarteten Kind von vornherein eine vollständige Familie zu geben, wie bisher ein wichtiges Motiv sein dürfte. Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 7/117 S. 11) dargelegt ist, entfielen im Jahre 1969 auf diese Altersgruppe immerhin über 30 000 Geburten; fast 24 000 sechzehn- bis achtzehnjährige Mädchen gingen in diesem Jahre die Ehe ein. Durch die bloße Änderung von § 1 des Ehegesetzes wird es nicht gelingen, den Entschluß zur Eheschließung in diesem Alter wesentlich zurückzudrängen. Dies bedeutet, daß die Vormundschaftsgerichte sich mit einer erheblichen Zahl von Befreiungsanträgen werden befassen müssen, die sie entweder schnell und schematisch oder in einem langen, gründlichen Verfahren aber mit Eindringen in die Privatsphäre der Ehewilligen erledigen werden. Die Minderheit des Ausschusses hält dieses Ergebnis nicht nur für unbefriedigend im Hinblick auf die ohnehin starke Arbeitsbelastung der Gerichte, sondern auch verfassungspolitisch bedenklich insofern, als das Grundrecht auf Eheschließung eingeschränkt wird und für die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen nur nach Maßgabe von — regional und weltanschaulich differierenden — gerichtlichen Einzelentscheidungen gelten soll. Die Minderheit des Ausschusses verweist auch auf die Stellungnahme zur Ehemündigkeit der Frau der Ehe-

rechtskommission beim Bundesministerium der Justiz vom 23. Oktober 1972, die in dieser Frage mehrheitlich dieselbe Auffassung vertritt.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die einzelnen Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben oder neu eingefügt worden sind, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung der Gesetzentwürfe, insbesondere des Regierungsentwurfs — Drucksache 7/117 — verwiesen.

1. Artikel 1 Nr. 2 a (§ 6 BGB)

Es besteht ein dringendes Bedürfnis, nicht nur in den Fällen des Alkoholmißbrauchs, sondern auch bei Rauschgiftsucht im Interesse des Kranken, seiner Familie und der Allgemeinheit die Möglichkeit der Entmündigung zu geben (vgl. Stellungnahme des Bundesrats, II, 3).

2. Artikel 1 Nr. 3 und 6 (§ 8 Abs. 2 und § 1633 BGB)

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 1 Abs. 2 Ehegesetz ist es nunmehr möglich, daß ein minderjähriger Mann nach Befreiung von Erfordernis der Volljährigkeit die Ehe eingeht. § 8 Abs. 2 und § 1633 BGB müssen daher für Mann und Frau bzw. für Sohn und Tochter gleichermaßen gelten.

3. Artikel 1 Nr. 11 (§ 1934 d Abs. 1 BGB)

Der Rechtsausschuß sieht keinen notwendigen Zusammenhang von Volljährigkeitsalter und Mindestalter des unehelichen Kindes für die Geltendmachung des vorzeitigen Erbausgleichs und lehnt daher mit dem Bundesrat (Stellungnahme II, b) eine Anpassung von § 1934 d Abs. 1 BGB an § 2 BGB mit großer Mehrheit ab.

4. Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 Ehegesetz)

Die Fassung von § 1 Abs. 1 Ehegesetz drückt aus, daß nunmehr die Ehemündigkeit einheitlich für Mann und Frau mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt (vgl. oben II, 2).

§ 1 Abs. 2 Ehegesetz dehnt einerseits die Befreiungsmöglichkeit insofern aus, als sie nunmehr auch vom Mann in Anspruch genommen werden kann; andererseits wird in keinem Falle mehr eine Befreiung vor dem 16. Lebensjahr möglich sein. Die Entscheidung, ob eine Befreiung zu erteilen ist, steht im pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsrichters. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Der Rechtsausschuß billigt zwar inhaltlich die Auffassung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, daß die Befreiung erteilt werden soll, „wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichti-

gung der gesamten Lebensverhältnisse der künftigen Ehegatten, ihrer charakterlichen Reife und der Festigkeit ihrer persönlichen Beziehungen eine Eheschließung verantwortet werden kann und für den Fall der Geburt eines Kindes dessen geordnete Erziehung gewährleistet ist“. Er kann jedoch die Übernahme dieser Fassung in § 1 Abs. 2 Ehegesetz deshalb nicht befürworten, weil einerseits nicht auszuschließen ist, daß noch weitere Gesichtspunkte für das Erteilen oder Versagen einer Befreiung maßgebend sein dürfen und andererseits bei einer solchen Fassung die verfahrensrechtliche Stellung des Ehemülligen, der nicht Antragsteller ist, gesetzlich geklärt werden müßte.

5. Artikel 6 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 JWG)

Die vorgeschlagene Fassung verdient sprachlich den Vorzug.

6. Artikel 6 Nr. 8 (§ 75 a JWG)

Der einzufügende § 75 a JWG soll Jugendlichen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung die Möglichkeit geben, über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus freiwillig eine Schul- oder Berufsausbildung abzuschließen. Mit dieser Vorschrift erübrigen sich die im CDU/CSU-Entwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der §§ 6, 62, 63 und 75 JWG (Artikel VI Nr. 2, 3, 7, 8 und 12). Damit wird auch der Stellungnahme des Bundesrates, II, 8, Rechnung getragen.

7. Artikel 8 Nr. 3 (§ 109 JGG)

Die Verweisung auf § 68 Nr. 1 muß in § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG beibehalten werden, da mit dem Bundesrat (Stellungnahme II, 11) davon auszugehen ist, daß wegen der abschließenden Regelung der Pflichtverteidigerbestellung in § 68 JGG die Vorschrift des § 140 StPO nicht nach § 2 JGG anzuwenden ist.

8. Artikel 10 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 1 Nr. 3 GeWO)

Der Rechtsausschuß ist der einhelligen Auffassung, daß für die Erteilung der Reisegewerbekarte keine andere Altersgrenze maßgebend sein soll als der Eintritt der Volljährigkeit.

10. Artikel 10 a — Übergangsvorschriften —

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits gestellte Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nach dem bisherigen Recht beschieden werden sollen. Trotz der reichlich bemessenen Übergangszeit des Artikels 12 soll es im Einzelfall nicht von der Dauer des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens abhängen, ob eine noch nicht sechzehnjährige Frau die Befreiung nach § 1 Abs. 2 Ehegesetz noch erhält oder nach dem neuen Recht auf eine erneute Antragstellung nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres verwiesen werden muß. Nummer 1 sieht hierfür eine entsprechende Bestimmung vor.

Nummer 2 stellt klar, daß eine nach dem bisherigen Recht erteilte Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Eingehung der Ehe berechtigt.

In Nummer 3 wird zur Vermeidung von Härten im Bereich der Witwenrenten eine Übergangsregelung vorgeschlagen. Witwen, die bisher eine erhöhte Witwenrente der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, weil sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, müßten — wenn das Kind auf Grund dieses Gesetzes volljährig wird — ohne Übergangsfrist auf die kleine Witwenrente verwiesen werden, sofern sie nicht andere Voraussetzungen für die erhöhte Witwenrente erfüllen, z. B. 45 Jahre alt sind. Die „Erziehung“ eines Kindes im Sinne der o. a. Vorschriften endet nämlich nach Rechtsprechung und Praxis mit der Volljährigkeit des Kindes.

10. Artikel 12 — Inkrafttreten —

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes auf den 1. Januar 1975 festzulegen, damit sich die Betroffenen, nämlich die Jugendlichen, die Eltern und Erzieher sowie die Behörden und Gerichte in ausreichendem Maße und rechtzeitig auf das neue Recht vorbereiten und einstellen können.

IV.

Der Rechtsausschuß stimmt mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit darin überein, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von flankierenden Maßnahmen begleitet werden sollte. Dabei geht es nicht nur darum, Übergangsschwierigkeiten, wie sie bei Gesetzesänderun-

gen stets auftreten, vorzubeugen, also die mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes volljährig werdenden Personen rechtzeitig auf ihre rechtliche Selbständigkeit vorzubereiten und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Darüber hinaus muß dafür Sorge getragen werden, daß auch alle anderen Jugendlichen frühzeitig dazu hingeführt werden, mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs alle Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Dies bedeutet, daß der rechtskundliche Unterricht an den Schulen verstärkt wird. Dieser Unterricht müßte sich u. a. befassen mit Arbeitsverträgen, Ausbildungsverträgen, Kauf-, Darlehens- und Sparverträgen, mit Scheck- und Wechselgeschäften, Versicherungen, Haftpflicht, Bürgschaft, Straßenverkehrsordnung, Jugendschutz, Arbeitsschutz, Familien- und Eherecht. Der Unterricht in der Schule soll sich in stärkerem Maße als bisher mit Fragen des „täglichen Lebens“ befassen. Die Berufs- und Bildungsberatung sollte über die Phase der Berufswahl hinaus auch bei Schwierigkeiten und Versagen am Lehr- und Arbeitsplatz und bei Betriebs- und Berufswechsel Hilfen anbieten. Die Lebensberatung muß erweitert werden. Sie sollte nicht nur in Ehefragen, sondern in Fragen des Konsumverhaltens, der Freizeitgestaltung und auch bei abweichendem Verhalten oder Verhaltensstörungen in Anspruch genommen werden können. Alle, die mit der Erziehung der Jugend in irgendeiner Form befaßt sind, Eltern, Lehrer, Erzieher, Sozialhelfer, Berufsausbilder müssen über die neue Rechtslage umfassend informiert und in die Lage versetzt werden, dazu beizutragen, daß der Jugendliche bis zu seinem 18. Lebensjahr all das erlernt, was er braucht, um sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu gehört auch die Einsicht in die Wichtigkeit des schrittweisen Einübens selbständigen Handelns.

Bonn, den 6. März 1974

Dr. Stark (Nürtingen) **Metzger**

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 7/117, 7/206 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. März 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatler

Metzger

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters

— Drucksache 7/117 —

und

des von den Abgeordneten Rollmann, Dr. Abelein, Frau Stommel, Sauer (Salzgitter), Kunz (Berlin), Picard, Schröder (Lüneburg) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

— Drucksache 7/206 —

mit

den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.“

2. Die §§ 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

Entwurf CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „einundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „achtzehnten“.

2. Die §§ 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Trunksucht“ die Worte „oder Rauschgiftsucht“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Volljährigkeitsalters**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. unverändert*)

2. unverändert

2a. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Trunksucht“ die Worte „oder Rauschgiftsucht“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein **Minderjähriger, der** verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

4. § 1597 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
6. § 1633 erhält folgende Fassung:

„§ 1633

Die Sorge für die Person einer *Tochter*, die verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

7. § 1726 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“
8. § 1747 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“
9. § 1822 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort-dauern soll;“
10. In § 1827 Abs. 2 werden die Worte „das achtzehnte Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.
11. § 1934 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein nichteheliches Kind, welches volljährig ist, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld zu verlangen.“

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

1. § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) ver-

Entwurf CDU/CSU

5. § 1597 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
7. § 1633 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 1726 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“
9. § 1747 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“
10. § 1822 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort-dauern soll.“
11. In § 1827 Abs. 2 werden die Worte „das achtzehnte Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Ehegesetzes

1. § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert*)

5. unverändert

6. § 1633 erhält folgende Fassung:

„§ 1633

Die Sorge für die Person eines **Minderjährigen, der** verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Nummer 11 entfällt

Artikel 2

Änderung des Ehegesetzes

1. unverändert

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

liert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) *Ein Mann* soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, *eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres* eine Ehe eingehen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann der Frau von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 1 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. § 56 wird aufgehoben.

2. § 196 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

1. In § 91 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

2. § 99 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte „junge Volljährige“ ersetzt.

Entwurf CDU/CSU

seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ein Mann soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.“

Artikel III

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird aufgehoben.

2. § 196 wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 91 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

2. § 99 wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte „junge Volljährige“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit **eingegangen werden.**

(2) Das Vormundschaftsgericht kann **auf Antrag** von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, **wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.**“

Artikel 3

Anderung des Rechtspflegergesetzes

unverändert*)

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 5

Anderung der Kostenordnung

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 6

Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte **„Personen über 18 Jahre“** ersetzt.

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf CDU/CSU

2. In § 48 a Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
3. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „bis“ hinter „§ 1597 Abs. 1“ durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 62 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
5. In § 64 Satz 1 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.
7. In § 68 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „vollendete 20. Lebensjahr“ durch die Worte „vollendete 17. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In § 6 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Jugendlichen, die bis zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit Hilfen zur Erziehung erhalten, sind auf ihren Antrag vom bisher sachlich und örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe die bisherigen Leistungen bis zur Beendigung ihrer Ausbildung weiter zu gewähren.“
3. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

Nach „Absatz 1“ wird „und 2“ gestrichen und durch „bis 3“ ersetzt.
4. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
5. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „bis“ hinter „1597 Abs. 1“ durch das Wort „und“ ersetzt.
6. In § 62 werden die Worte „das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ gestrichen.
7. Dem § 62 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die freiwillige Erziehungshilfe kann bis zur Beendigung der Ausbildung des Jugendlichen über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn der Volljährige dies beantragt.“
8. In § 63 werden hinter „Personensorgeberechtigten“ die Worte „oder des volljährigen Jugendlichen“ angefügt.
9. In § 64 Satz 1 werden die Worte „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „der noch nicht 17 Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
10. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „17 Jahre und sechs Monate alt geworden ist“ ersetzt.
11. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Verfahren kann nicht über den Zeitpunkt hinaus ausgesetzt werden, in dem der Minderjährige 17 Jahre und sechs Monate alt wird.“
12. In § 75 Abs. 1 werden hinter „enden“ die Worte „mit Ausnahme des Falles des § 62 Abs. 2“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert*)

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf CDU/CSU

Artikel 7**Änderung des Strafgesetzbuchs**

§ 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Ist der Verletzte geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

Artikel 8**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

1. In § 105 Abs. 1 werden die in Bezug genommenen Vorschriften „§§ 4 bis 32“ durch die Worte „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.

2. § 107 JGG erhält folgende Fassung:

„§ 107**Gerichtsverfassung**

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33, 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.“

Artikel VII**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 65 des Strafgesetzbuches erhält die folgende Fassung:

„§ 65

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

Artikel VIII**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 1 werden die in Bezug genommenen Vorschriften „§§ 4 bis 32“ durch die Worte „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.

2. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107**Gerichtsverfassung**

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33, 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. Nach § 75 wird folgender neuer § 75 a eingefügt:

„§ 75 a

(1) Ist im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden, so kann diese Maßnahme über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

(2) § 85 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 65 erhält folgende Fassung:

„ 65

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.“

Artikel 8

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

1. unverändert*)

2. unverändert

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109
Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend."

4. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93 a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat."

Artikel 9

Anderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. volljährig ist,".

2. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden."

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 c) erhält folgende Fassung:

„c) am Wahltag volljährig sind und"

b) In Nummer 2 b) werden die Worte „das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben" durch die Worte „volljährig sind" ersetzt.

Entwurf CDU/CSU

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109
Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend."

4. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93 a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat."

Artikel IX

Anderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. volljährig ist,".

2. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden."

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) am Wahltag volljährig sind und"

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben" durch die Worte „volljährig sind" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend.“

4. unverändert*)

Artikel 9

Anderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

4. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der volljährig ist.“

5. § 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am Wahltag volljährig sind,“.

Artikel 10

Anderung weiterer Bundesgesetze

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 645), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 920), zuletzt geändert durch § 103 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) werden die Worte „das 25. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.

3. In § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) erhält folgende Fassung:

„3. der Wäger minderjährig ist.“

Entwurf CDU/CSU

4. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der volljährig ist.“

5. § 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am Wahltag volljährig sind,“.

Artikel X

Anderung weiterer Bundesgesetze

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920), zuletzt durch § 103 des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) geändert, werden die Worte „das 25. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.

3. In § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „21. Lebensjahr“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) erhält folgende Fassung:

„3. der Wäger minderjährig ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert*)

5. unverändert

Artikel 10

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. unverändert

2. unverändert

3. § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung **erhält folgende Fassung:**

„3. noch nicht volljährig ist.“

4. unverändert

Artikel 10 a

Übergangsvorschriften

1. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Befreiung einer Frau vom Erfordernis der Ehemündigkeit gestellt worden, so gelten hierfür die bisherigen Vorschriften.

2. Ist einer Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt worden, so steht der Eheschließung § 1 des Ehegesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn einer Frau nach Nummer 1 die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt wird.

3. (1) Eine Rente nach § 590 Abs. 2 und § 1268 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungs-

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf CDU/CSU

Artikel 11**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats* in Kraft.

Artikel XI**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel XII**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gesetzes und § 69 Abs. 2 Nr. 2 des Reichsknappschaffsgesetzes, auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes Anspruch besteht und deren Voraussetzungen entfallen, weil das Kind auf Grund dieses Gesetzes volljährig wird, ist bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, zu zahlen. Satz 1 gilt insoweit nicht, als die Voraussetzungen für die Rente aus Gründen entfallen, die vom Alter des Kindes unabhängig sind.

(2) Wird das Kind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes volljährig, so wird die Rente nach Absatz 1 bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Dreijahresfrist endet. Absatz 1 Satz 2 gilt.

Artikel 11

Berlin-Klausel

unverändert*)

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

*) Die Numerierung folgt dem Entwurf der Bundesregierung. Auf diesen Entwurf beziehen sich auch die Bemerkungen „unverändert“ und „entfällt“.